

## 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 für die Zeit ab dem 6. Juni 2020 Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) beschlossen. Im Rahmen des Transitionsschritts 3 werden Lockerungen umgesetzt, die auch den Betrieb von Hallen- und Freibädern betreffen.

Die Lockerungsschritte haben positive Auswirkungen auf den Trainingsbetrieb des Wassersport Club Kloten. In den für Vereine und Kurse reservierten Öffnungszeiten darf, unter Einhaltung der Vorgaben des Schutzkonzepts (Version vom 4. Juni 2020) für das öffentliche Schwimmen der Stadt Kloten, trainiert werden. Das nachfolgende Schutzkonzept ersetzt die Version vom 15.5.2020 und regelt die Details zum Trainingsbetrieb.

Gemäss Schutzkonzept der Stadt Kloten darf der WCK im Hallenbad mit sechs (6) Schwimmern pro Bahn trainieren. Der Mindestabstand von 2m ist für das Vereinstraining im Hallenbad aufgehoben.

## 2. Massnahmen für den Trainingsbetrieb

Die Einhaltung der nachfolgenden Massnahmen wird durch den Trainer kontrolliert. Das Schutzkonzept wird sämtlichen Eltern und Schwimmenden per Mail zur Kenntnis zugestellt.

### 2.1. Anwesenheitslisten, Tracking

Mithilfe einer Anwesenheitslisten kann zu jedem Zeitpunkt nachvollzogen werden, welche Personen am Training anwesend waren. Die Anwesenheitslisten sind heute schon vorhanden und werden digital gespeichert und verarbeitet. Ein "Tracking" ist im Verdachtsfall möglich.

Verantwortlich für die Zugangskontrolle ist das Badepersonal. Verantwortlich für die Anwesenheitskontrolle sind die Trainer/Übungsleiter.

### 2.2. Grundregeln für den Schwimmsport-Betrieb

Es gelten folgende allgemeine Regeln für die Teilnahme an einem Training des WCK:

- Verspürt ein Schwimmer Symptome ist die Teilnahme an einem Training untersagt. Die betreffende Person muss sich umgehend in Quarantäne begeben und den persönlichen Arzt sowie einen verantwortlichen Vereinsvertreter informieren.

COVID-19 Beauftragter des Wassersport Club Kloten ist:  
Stefan Hämmerle (E-Mail: [shammerle@scanco.ch](mailto:shammerle@scanco.ch) / Mobile: 079 821 21 40)

- Die An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.
- In den Trainings findet eine Aufklärung über die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt. Dazu gehört die Desinfektion der Hände, Husten- und Niesetikette sowie der erforderliche Mindestabstand.
- Desinfektionsmittel für die Hände ist beim Betreten der Schwimmanlagen zu benutzen. Es gelten die Regeln des Hallenbads Schluelfweg.
- Die Regeln des Social Distancing mit Mindestabstand von 2m sind ausserhalb des Trainingsbetriebs einzuhalten.

### **2.3. Social Distancing**

Die 2m-Abstandsregel ist für das Training aufgehoben. Es darf mit bis zu sechs (6) Schwimmer pro Bahn trainiert werden. Das Contact Tracing ist zwingend durchzuführen. Die Informationen müssen mindestens 14-Tage aufbewahrt werden.

### **3. Verantwortlichkeiten**

Es gelten die nachfolgenden Verantwortlichkeiten:

- Der WSCK verpflichtet sich die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts während ihrer Aktivitäten sicherzustellen.
- Für Einlasskontrolle, Reinigung und Desinfektion ist das Badpersonal zuständig.
- Für die Anwesenheitskontrolle, Erfassung der Adressdaten der Teilnehmer, das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln in der Schwimmanlage sind die Trainer/Betreuer verantwortlich.
- Für das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln während der An- und Abreise sowie im Alltag ausserhalb des Sportbetriebs ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.
- Teilnehmende Trainer und Schwimmer verpflichten sich zur Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts und zur gegenseitigen Unterstützung.

### **4. Gültigkeit des Schutzkonzepts**

Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version vom 10.5.2020 und behält seine Gültigkeit bis zur Aufhebung der ausserordentlichen Massnahmen. Das Konzept wird kontinuierlich an die aktuellen COVID-19 Verordnungen und die entsprechenden Vorgaben des Bundesrats angepasst und entsprechende Änderungen werden durch die Stadt Kloten plausibilisiert und den Anspruchsgruppen kommuniziert.